

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Landeshauptstadt München folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag	
	um	um	des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	519.481.200		7.937.412.900	8.456.894.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	318.830.400		8.179.155.700	8.497.986.100
und der Saldo (Jahresergebnis)	200.650.800		-241.742.800	-41.092.000
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	529.881.200		7.668.405.700	8.198.286.900
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	313.476.000		7.535.609.000	7.849.085.000
und einem Saldo von	216.405.200		132.796.700	349.201.900
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		24.373.500	355.280.000	330.906.500
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		404.284.400	1.917.877.400	1.513.593.000
und einem Saldo von	379.910.900		-1.562.597.400	-1.182.686.500
c) aus Finanzierungstätigkeit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		200.000.000	1.200.000.000	1.000.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		31.279.000	99.913.800	68.634.800
und einem Saldo von		168.721.000	1.100.086.200	931.365.200
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	427.595.100		-329.714.500	97.880.600

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.200.000.000 € um 200.000.000 € vermindert und damit auf 1.000.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2021 bis 31. August 2022 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2022 bis 31. August 2023 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird nicht geändert.
- (8) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 933.778.000 € um 406.358.000 € erhöht und damit auf 1.340.136.000 € neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2021 bis 31. August 2022 werden nicht festgesetzt.

- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2022 bis 31. August 2023 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.
- (8) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2021 bis 31. August 2022 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2022 bis 31. August 2023 wird von 0 € um 20.000.000 € erhöht und damit auf 20.000.000 € neu festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird nicht geändert.
- (8) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des konstituierten Regiebetriebs „Schloss Kempfenhausen“ werden nicht festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 01. September 2021 bis 31. August 2022 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2021/2022 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.